

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. September 2018
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Herr Winkmann
Telefon 0211 855-3306
Telefax 0211 855-3313
andreas.winkmann
@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI**



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den vom Kabinett beschlossenen Entwurf
der oben genannten Verordnung mit der Bitte, die Anhörung des Aus-
schusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales einleiten zu lassen.

Zu den Regelungsinhalten verweise ich auf die ebenfalls beigefügte
Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und
Pfleugesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI**

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Berechnung der Förderung

(1) Die Förderung nach § 12 Absatz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen wird als pauschale Förderung gewährt. Sie beträgt 2,15 Euro pro volle Pflegestunde für Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch. Die Pflegestunden werden auf der Basis der für den Bemessungszeitraum mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe ermittelt. Die den einzelnen Leistungskomplexen zugeordneten Punktwerte werden dabei in durchschnittliche Zeiteinheiten umgerechnet, wobei 10 Punkte einer Minute entsprechen. Auf Verlangen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe haben die Einrichtungsträger die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.

(2) Der Bemessungszeitraum umfasst das Kalenderjahr.

(3) Stellt eine ambulante Pflegeeinrichtung ihren Betrieb ein, so wird die Förderung nur für die Monate der Betriebsführung gezahlt.

§ 25

Verfahren

(1) Die Förderung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet. Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Name und Sitz der Einrichtung unter Angabe der Trägerin oder des Trägers,
2. den Versorgungsvertrag nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. eine Bestätigung, dass den pflegebedürftigen Menschen für den Förderzeitraum keine nach diesem Kapitel förderfähigen Investitionsaufwendungen berechnet werden und
4. die Angaben über die im Jahr vor der Antragstellung nach § 24 Absatz 1 geleisteten Pflegestunden.

(2) Die Investitionskostenpauschale wird für das gesamte Jahr jeweils zum 1. Juli an den Einrichtungsträger ausgezahlt.

(3) Ambulante Pflegeeinrichtungen, die im Bewilligungsjahr erstmalig ihren Dienst aufnehmen, erhalten auf der Basis der im Bewilligungsjahr gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende jährliche Förderung. Eine endgültige Abrechnung erfolgt über die bis zum 1. März des folgenden Jahres gemäß Absatz 1 Nummer 4 vorzulegenden Angaben. Festgestellte Überzahlungen sind, soweit sie nicht mit der nächsten Jahrespauschale verrechnet werden können, unverzüglich zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind mit der nächstfälligen Jahrespauschale vorzunehmen.

(4) Hat die Trägerin oder der Träger eine Förderung nach § 24 erhalten, stellt aber keinen erneuten Antrag oder stellt den Betrieb ein, so hat sie beziehungsweise er die Angaben nach Absatz 1 Nummer 4 zur Durchführung der Endabrechnung der zuständigen Behörde gesondert bis zum 1. Juni des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung trotz Fristsetzung der zuständigen Behörde, kann diese die Förderung bis zum Nachholen der Mitteilung vollständig zurückfordern.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

Begründung

Allgemeines

Die APG DVO sieht eine Umstellung der Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen von einer pauschalen Förderung hin zu einer Förderung, bei der der Gesamtumsatz mit Leistungen nach dem SGB XI Fördermaßstab sein sollte, vor. Die Umstellung sollte gemäß § 35 Absatz 3 APG DVO kostenneutral erfolgen.

Eine kostenneutrale und darüber hinaus hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes vertretbare Umstellung der Förderung kann nicht gewährleistet werden. Bereits im Jahr 2015 wurde eine umfassende Erhebung bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen durchgeführt. Nach dem Ergebnis hatten sich zwar 2.450 Einrichtungen an der Erhebung beteiligt, aber 722 Erhebungsbögen mussten wegen Unplausibilität bei der Auswertung ausgeschlossen werden. Die mit der Auswertung beauftragte Apollon Hochschule wies dabei darauf hin, dass Indizien dafür vorliegen, dass die tatsächlichen Umsätze einiger Dienste über den angegebenen Werten liegen könnten. Es konnte zudem nicht beurteilt werden, welche Auswirkungen sich ergeben würden, wenn valide Daten von den ausgeschlossenen Diensten vorgelegen hätten.

Es bestand folglich ein großes Risiko, dass sich im ersten Berechnungsverfahren nach der Neuregelung auf der Grundlage der dann testierten und damit überprüften und validen Umsatzdaten die Gesamtförderhöhe deutlich erhöht und diese Erhöhung nicht nur wegen der fortschreitenden demographischen Entwicklung, sondern auch wegen möglicher Ungenauigkeiten und Fehler bei der vorgenommenen Datenerfassung begründet sein könnte.

Da dieses finanzielle Risiko zu hoch erschien (im Jahr 2014 haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen rund 62,5 Mio. € für die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen aufgewandt), wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die APG DVO geändert, um das Förderverfahren nach dem alten Recht zunächst für 2016 und 2017, später auch noch für das Jahr 2018 zu Grunde zu legen.

Um eine größere Validität der Umsatzzahlen für die Vergleichsberechnung zu erhalten, wurde eine erneute gesonderte Datenerhebung mit der Verpflichtung zur Beifügung prüffähiger Unterlagen durchgeführt. Die Datenerhebung war erneut mit großen Schwierigkeiten verbunden. So war nach Rückmeldung der Kreise und kreisfreien Städte ein Großteil der ambulanten Dienste nicht in der Lage, die geforderten Zahlen und Unterlagen zu liefern. Es stellte sich heraus, dass viele Dienste über keine ordnungsgemäße Buchführung verfügen oder enorme Schwierigkeiten hatten, die geforderten Auszüge aus der Buchführung vorzulegen.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von den Diensten vorgelegten Daten und Unterlagen auf Plausibilität geprüft. Dieser Prozess war mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei nahezu allen ambulanten Diensten mussten Unterlagen nachgefordert werden bzw. Unterlagen korrigiert werden. Selbst auf mehrfache Nachfragen waren viele ambulante Dienste nicht in der Lage, plausible Unterlagen und Zahlen zu liefern. So kam es, dass die Kreise und kreisfreien Städte in vielen Fällen erneut die Plausibilität der Daten nicht bestätigen konnten.

Die Mehrheit der Kreise und kreisfreien Städte beklagt vor allem den hohen Verwaltungsaufwand, den die Förderung nach neuem Recht mit sich bringen würde. Sie hegen große Zweifel, inwieweit die ambulanten Dienste in der Lage sein würden, die notwendigen Antragsunterlagen für das Förderverfahren in ausreichender Form vorzulegen. In diesem Zusammenhang betonten die Kreise und kreisfreien Städte mit Verweis auf § 35 Absatz 3 APG DVO, dass das Verfahren nur dann weiter umgesetzt werden könne, sofern das Fördervolumen durch das neue Förderverfahren sich nicht erhöhen wird. Dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, ist jedoch auch nach der neuerlichen Datenerhebung nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund soll auch weiterhin das bisher praktizierte Verfahren der pauschalen Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt und in der Verordnung geregelt werden. Hierfür werden die Regelungen aus dem Landespflegegesetz und aus der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) in die APG DVO überführt. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass das Gesamtfördervolumen, das die Kreise und kreisfreien Städte für die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen aufbringen, unverändert stabil bleibt. Darüber wird auch sichergestellt, dass die ambulanten Pflegeeinrichtungen keinerlei Einbußen gegenüber der bisher gewährten Förderung hinnehmen müssen.

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es sollen auch weiterhin die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch eine Pauschale gefördert werden. Sie beträgt aus Gründen der Kostenneutralität auch weiterhin 2,15 € pro volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Berechnung der Förderung entspricht dem bis heute praktizierten Verfahren.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur Leistungen nach dem SGB XI berücksichtigungsfähig sind.

Die Regelungen zu den Abschlagszahlungen waren aufzuheben. Wie in der Vergangenheit soll die Förderung weiterhin einmal jährlich zum 01.07. des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden (vgl. § 25 Absatz 1).

Der Wortlaut des § 25 entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des § 4 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV). Absatz 4 entspricht § 25 Absatz 2 APG DVO der bisher gültigen Fassung, der unverändert übernommen wurde. Das bisher praktizierte Antrags- und Förderverfahren soll damit unverändert fortgesetzt werden.

Zu Nummer 2

§ 35 Absatz 3 APG DVO enthielt Übergangsregelungen zur Überprüfung der festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtfördervolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Da nunmehr keine Umstellung des Förderverfahrens mehr erfolgt, sondern die bisher gewährte Förderung unverändert weiter gewährt wird, sind keine Übergangsregelungen mehr erforderlich. Absatz 3 war daher aufzuheben.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.